

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Beschluss vom 6. April 2022
- 5 AZN 700/21 -
ECLI:DE:BAG:2022:060422.B.5AZN700.21.0

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 29. Juli 2020
- 8 Ca 3032/19 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 17. Juni 2021
- 5 Sa 586/20 -

Entscheidungsstichworte:

Rechtliches Gehör - Substantiierungslast

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZN 700/21
5 Sa 586/20
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

BESCHLUSS

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Nichtzulassungsbeschwerdeführerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. April 2022 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Juni 2021 - 5 Sa 586/20 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Gründe

- I. Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten, die Klägerin 1
- einen schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 -
ausschließlich im Frühdienst einzusetzen. Die Klägerin ist seit 2005 am Empfang
des von der Beklagten betriebenen Krankenhauses beschäftigt. Sie wurde nach
den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts seit Beginn des Arbeitsverhältnis-
ses weit überwiegend im Frühdienst (von 6:00 Uhr bis maximal 14:00 Uhr) ein-
gesetzt. Im Januar 2018 teilte die Beklagte der Klägerin mit, man wolle sie künftig
regelmäßig sowohl im Früh- wie auch im Spätdienst einsetzen. Die Klägerin hat
behauptet, sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, im Spätdienst
(von 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr) bzw. im Wechsel zwischen Früh-
und Spätdienst eingesetzt zu werden und sich hierzu va. auf Stellungnahmen der
sie behandelnden Ärztinnen berufen. Die Beklagte hat dies bestritten, ua. mit
Verweis auf die Einschätzung ihrer Betriebsärztin (Dr. N). Mit ihrer Klage - soweit
für die Nichtzulassungsbeschwerde noch von Bedeutung - hat die Klägerin ihre
Beschäftigung ausschließlich im Frühdienst verlangt. Das Arbeitsgericht hat die-
sem Antrag (sinngemäß) stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung
der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen
wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde, die ua. auf die Verletzung des An-
spruchs auf rechtliches Gehör gestützt wird.
- II. Die Beschwerde ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat den An- 2
spruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt, indem es von der Verneh-
mung der von der Beklagten als (sachverständige) Zeugin benannten Betriebs-
ärztin Frau Dr. N abgesehen hat.
1. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG liegt nach der Rechtsprechung 3
des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat anschließt, vor, wenn das Gericht
die an eine hinreichende Substantiierung zu stellenden Anforderungen über-
spannt und in der Folge einen angebotenen Beweis zu Unrecht nicht erhebt (vgl.
BGH 14. Januar 2020 - VI ZR 97/19 - Rn. 6; 15. Oktober 2019 - VI ZR 377/18 -

Rn. 10 - jeweils mwN). Gemäß § 373 ZPO hat die Partei, die die Vernehmung eines Zeugen beantragen will, den Zeugen zu benennen und die Tatsachen zu bezeichnen, über die dieser vernommen werden soll. Dagegen verlangt das Gesetz nicht, dass der Beweisführer sich auch darüber äußert, welche Anhaltspunkte er für die Richtigkeit der in das Wissen des Zeugen gestellten Behauptung habe. Wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, hängt von ihrem Kenntnisstand ab (*vgl. BGH 14. Januar 2020 - VI ZR 97/19 - Rn. 8; 15. Oktober 2019 - VI ZR 377/18 - Rn. 10 - jeweils mwN*). Zur Ermittlung von Umständen, die ihr nicht bekannt sind (oder sein können), ist eine Partei im Zivilprozess grundsätzlich nicht verpflichtet.

2. Gemessen daran hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt, indem es - ohne Vernehmung der von der Beklagten als Zeugin benannten Betriebsärztin Frau Dr. N - davon ausgegangen ist, deren „bloße Schlussfolgerungen“ seien für die gerichtliche Überzeugungsbildung nicht erheblich, weil die Beklagte nicht mitgeteilt habe, auf welchen Tatsachen die Schlussfolgerungen der Ärztin beruhten. 4

3. Die angegriffene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts beruht auch auf diesem Gehörsverstoß. Für die Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG reicht es aus, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Berufungsgericht nach Vernehmung der Betriebsärztin zu der Überzeugung (§ 286 ZPO) gelangt wäre, dass der Einsatz der Klägerin auch im Spätdienst bzw. im Wechsel zwischen Früh- und Spätdienst möglich wäre. 5

III. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 72a Abs. 7 ArbGG Gebrauch gemacht. Die Sache wirft beim derzeitigen Stand des Verfahrens keine revisionsrechtlich bedeutsamen Rechtsfragen auf. 6

Im fortgesetzten Berufungsverfahren wird das Landesarbeitsgericht die Klägerin hinsichtlich der Entbindung der Betriebsärztin von ihrer Schweigepflicht auf ihre prozessualen Mitwirkungspflichten hinzuweisen haben (§ 139 ZPO). Sollte die Klägerin die Betriebsärztin nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden, 7

wäre auch dies ein im Rahmen der Beweiswürdigung im Rahmen des § 286 ZPO zu berücksichtigender Umstand.

Linck

Volk

Bubach

Zimmer

Grieb